Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2020/2035(INL)

20.5.2021

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt Cybergewalt
(2020/2035(INL))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatterinnen: Sylwia Spurek, Elissavet Vozemberg-Vrionidi

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)
(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

(Verfasserinnen des Vorschlags: Sylwia Spurek, Elissavet Vozemberg-Vrionidi)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN AN DIE KOMMISSION ZUM INHALT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS ZUR BEKÄMPFUNG VON GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT: CYBERGEWALT.....8

BEGRÜNDUNG.....12

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Cybergewalt
(2020/2035(INL))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,

– gestützt auf Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere auf Artikel 7, 8, 10, 11, 12, 21, 23, 24, 25, 26 und 47,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)“,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter,[1],

– unter Hinweis auf die Bestimmungen der Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte, insbesondere derjenigen, die die Rechte der Frau betreffen, sowie auf andere Instrumente der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Frauen,

– unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 2020 mit dem Titel „Intensification of efforts to prevent and eliminate all forms of violence against women and girls“ (Intensivierung der Bemühungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen) (A/RES/75/161) und „The right to privacy in the digital age“ (Das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter) (A/RES/75/176),

– unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 2. Juli 2018 mit dem Titel „Accelerating efforts to eliminate violence against women and girls: preventing and responding to violence against women and girls in digital contexts“ (Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen: Vermeidung von Gewalt und Reaktion auf Gewalt gegen Frauen und

[1] Angenommene Texte, P9_TA(2021)0025.

Mädchen im digitalen Zusammenhang)

– unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Combating gender-based violence: Cyber violence“ (Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt: Cybergewalt) (Bewertung des europäischen Mehrwerts),

– unter Hinweis auf den Gleichstellungsindex des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI[2],

– gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0000/2021),

A. in der Erwägung, dass das erste Ziel der Strategie der Union für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 auf die Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt ausgerichtet ist und diese hierin als „eine der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft“ bezeichnet wird;

B. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt in der Union weit verbreitet sind und als eine extreme Form der Diskriminierung zu betrachten sind; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt ihre Wurzeln in der ungleichen Machtverteilung zwischen Frauen und Männern, in Sexismus und Geschlechterstereotypen hat, die zur Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt haben;

C. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt unterschiedliche, aber sich nicht gegenseitig ausschließende Spielarten und Erscheinungsformen aufweisen; in der Erwägung, dass diese verschiedenen Formen der Gewalt oft miteinander verknüpft und untrennbar mit der Offline-Gewalt verbunden sind, weil sie ihr vorausgehen, sie begleiten oder fortsetzen können;

D. in der Erwägung, dass Belästigung im Internet, Cyber-Stalking, Cybermobbing, provokante Nachrichten im Netz (Trolling), Online-Hetze, provokante Kommentierung im Netz (Flaming), die Veröffentlichung personenbezogener Daten in böser Absicht (Doxxing) und bildgestützter sexueller Missbrauch zu den häufigsten Arten von geschlechtsspezifischer Cybergewalt gehören; in der Erwägung, dass einige

[2] ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

Mitgliedstaaten spezifische Rechtsvorschriften nur für einige dieser besonderen Formen der Gewalt erlassen haben;

E. in der Erwägung, dass trotz eines wachsenden Bewusstseins für das Phänomen der geschlechtsspezifischen Cybergewalt das Fehlen einer umfassenden und aktuellen Datenerhebung und die unzureichende Berichterstattung über Fälle von geschlechtsspezifischer Cybergewalt eine genaue Bewertung der Ausbreitung verhindern; in der Erwägung, dass die Bewertung des europäischen Mehrwerts zu geschlechtsspezifischer Cybergewalt schätzt, dass zwischen 4 und 7 % der Frauen in der Union in den letzten 12 Monaten Cyber-Belästigung und zwischen 1 und 3 % Cyber-Stalking erfahren haben;

F. in der Erwägung, dass Frauen entweder als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft Ziel von Cybergewalt sein können; in der Erwägung, dass sich überschneidende Formen der Diskriminierung die Folgen von geschlechtsspezifischer Cybergewalt verschärfen können;

G. in der Erwägung, dass einige Frauen, wie Politikerinnen, Frauen in öffentlichen Ämtern, Journalistinnen, Bloggerinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen, besonders von geschlechtsspezifischer Cybergewalt betroffen sind, und in der Erwägung, dass dies ihnen nicht nur psychischen Schaden und Leid zufügt, sondern sie auch davon abhält, sich digital am politischen, sozialen und kulturellen Leben zu beteiligen;

H. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Cybergewalt Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, auf die uneingeschränkte Ausübung der Grundrechte und sogar auf die Demokratie hat und sich auf die Gesellschaft auswirkt, einschließlich wirtschaftlicher Folgen;

1. unterstreicht, dass geschlechtsspezifische Cybergewalt eine Fortsetzung geschlechtsspezifischer Gewalt jenseits des Netzes ist und dass keine politische Maßnahme wirksam sein wird, solange sie diese Realität nicht berücksichtigt;

2. begrüßt die von der Kommission vorgelegte europäische Gleichstellungsstrategie 2020-2025 als Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Beseitigung der Ursachen dieser Gewalt;

3. betont, dass die COVID-19-Pandemie das Risiko von häuslicher Gewalt und Missbrauch erhöht hat, da die Opfer gezwungen sind, mehr Zeit mit den Tätern zu verbringen und sie tendenziell stärker von Unterstützungsnetzwerken isoliert sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Hilfsangebot durch Schutzräume, Beratungsstellen und Unterstützungsdienste zu erhöhen, um die Opfer zu schützen und die Meldung geschlechtsspezifischer Gewalt zu erleichtern;

4. unterstreicht den länderübergreifenden Charakter geschlechtsspezifischer Cybergewalt unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension der Nutzung von IKT;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bewusstseinsbildung zu fördern, nationale Strafrechtsgesetze und spezifische Maßnahmen und Programme zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Cybergewalt umzusetzen und gegen die Straflosigkeit derjenigen vorzugehen, die solche Taten begehen;

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein zuverlässiges System zur regelmäßigen Erhebung statistisch aufgeschlüsselter und vergleichbarer Daten über geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Cybergewalt, einzurichten;

7. stellt fest, dass *u. a.* Stress, Konzentrationsprobleme, Angstzustände, Panikattacken, geringes Selbstwertgefühl, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, mangelndes Vertrauen und ein fehlendes Gefühl der Kontrolle, die durch Cybergewalt verursacht werden, Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben können;

8. unterstreicht, dass geschlechtsspezifische Cybergewalt psychische, soziale und wirtschaftliche Folgen hat;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, Frauen, die zu Gruppen gehören, die in Bezug auf geschlechtsspezifische Cybergewalt in eine gefährdete Situation geraten sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und spezifische Unterstützungsdienste und Bildungsprogramme zu entwickeln, die auf diese speziellen Gruppen ausgerichtet sind;

10. bedauert die Tatsache, dass geschlechtsspezifische Cybergewalt die Beteiligung von Frauen an der öffentlichen Debatte einschränkt, was in der Folge die demokratischen Grundsätze der Union aushöhlt; bedauert, dass dieser „mundtot machende Effekt“ insbesondere auf Aktivistinnen, Journalistinnen und Politikerinnen abzielt, um Frauen davon abzuhalten, im politischen Leben und in Bereichen der Entscheidungsfindung präsent zu sein;

11. erinnert daran, dass geschlechtsspezifische Stereotypen den Kern der Geschlechterdiskriminierung bilden und eines der Haupthindernisse für den Einstieg von Frauen und Mädchen in den IKT- und Digitalbereich darstellen; betont die Notwendigkeit, das Geschlechtergefälle im IKT-Sektor durch Bildung, Sensibilisierungskampagnen und die Förderung der Vertretung von Frauen in diesem Sektor anzugehen;

12. unterstreicht die Notwendigkeit, die Opfer von geschlechtsspezifischer Cybergewalt zu schützen, zu unterstützen und Wiedergutmachung sicherzustellen;

13. erinnert daran, dass der Rat die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (die „Istanbul-Konvention“) durch die Union auf der Grundlage eines umfassenden Beitritts ohne Einschränkungen dringend abschließen und sich für die Ratifizierung, rasche und ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung durch alle Mitgliedstaaten einsetzen soll; unterstreicht, dass die Istanbul-Konvention der umfassendste internationale Vertrag ist, der die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen bekämpft; hebt hervor, dass diese Forderung nicht von der Forderung nach der Verabschiedung eines Rechtsakts der Union zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ablenkt, sondern sie vielmehr ergänzt;

14. bekräftigt nachdrücklich sein bereits früher geäußertes Engagement für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Notwendigkeit einer umfassenden Richtlinie, die alle Formen dieser Gewalt abdeckt, als bestes Mittel zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt;

15. fordert den Rat auf, die *Brückenklausel* zu aktivieren, d. h. einen Beschluss zu fassen über die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt als ein besonders schwerer Kriminalitätsbereich mit grenzüberschreitender Dimension gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);

16. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 1 AEUV unverzüglich einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Cybergewalt vorzulegen, der den im Anhang aufgeführten Empfehlungen folgt; weist darauf hin, dass dieser Vorschlag nicht die Bemühungen untergraben sollte, geschlechtsspezifische Gewalt als neuen Bereich besonders schwerer Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV oder abgeleitete Rechtsakte über geschlechtsspezifische Gewalt zu bezeichnen, wie das Parlament in seinen früheren Aufforderungen gefordert hat;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN AN DIE KOMMISSION ZUM INHALT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS ZUR BEKÄMPFUNG VON GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT: CYBERGEWALT

Empfehlung 1 zum Ziel der zu erlassenden Richtlinie

Ziel der Richtlinie sollte es sein, Mindestvorschriften für die Definition des Straftatbestands der geschlechtsspezifischen Cybergewalt und der damit verbundenen Sanktionen festzulegen, Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Prävention dieser Straftat sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Wiedergutmachung für die Opfer festzulegen.

Empfehlung 2 zum Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- welche Straftaten?

Die Aufnahme des Begriffs „Cyberkriminalität“ in Artikel 83 Absatz 1 AEUV kann auch Straftaten umfassen, die gegen elektronische Kommunikationsnetze oder Informationssysteme oder durch deren Nutzung begangen werden, und schwerwiegende Formen der geschlechtsspezifischen Cybergewalt mit grenzüberschreitender Dimension können unter den Begriff „Cyberkriminalität“ im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV fallen.

Abgesehen davon könnten Maßnahmen, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische Cybergewalt zu verhindern und die Opfer zu unterstützen, auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 AEUV festgelegt werden, da sie dem Hauptziel der Richtlinie untergeordnet sind.

Der Anwendungsbereich sollte jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt abdecken, die teilweise oder vollständig durch die Nutzung von IKT, wie Mobiltelefonen und Smartphones, Internet, Social-Media-Plattformen oder E-Mail, gegen eine Frau begangen, unterstützt oder verschlimmert wird, weil sie eine Frau ist oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

Obwohl es nicht möglich ist, eine vollständige Typologie der verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Cybergewalt darzustellen, da sie sich ständig weiterentwickelt und neue Formen entstehen, sollten die folgenden Arten dennoch erwähnt und definiert werden:

- **Cyber-Belästigung (**einschließlich: Cybermobbing, unaufgeforderter Empfang von sexuell eindeutigem Material, Mobbing);
- **Cyber-Stalking**;
- **IKT-bedingte Verletzungen der Privatsphäre** (einschließlich des Zugriffs, der Weitergabe und der Manipulation privater Daten oder Bilder, auch intimer Daten ohne Zustimmung, bildgestützter sexueller Missbrauch und nicht-einvernehmliche Offenlegung sexueller Bilder, Doxxing, Identitätsdiebstahl);
- **Fernsteuerung oder Überwachung** (auch durch Spionage-Apps auf Mobilgeräten);
- **Drohungen** (einschließlich unmittelbarer Drohungen und Androhung von Gewalt, verschiedene Formen der Erpressung, Sextortion);
- **sexistische Hetze (**u.a.: Posten und Weitergabe von gewaltverherrlichenden Inhalten, Verwendung sexistischer oder geschlechtsspezifischer Kommentare und Beleidigungen,

Beschimpfung von Frauen für die Äußerung ihrer eigenen Ansichten und für die Zurückweisung sexueller Annäherungsversuche);
- **Verleitung zum Selbstmord oder zur Magersucht und psychisch verletzende Handlungsweisen**;
- **Computerschäden** an Dateien, Programmen, Geräten, Angriffe auf Websites und andere digitale Kommunikationskanäle;
- **unrechtmäßiger Zugriff** auf Handy-, E-Mail-, Instant-Messaging-Nachrichten oder Social-Media-Konten;
- **Verstoß gegen die durch richterliche Anordnungen auferlegten Kommunikationsverbote**,
- **direkte Gewalt;**

- welche Opfer?

Der persönliche Geltungsbereich des Vorschlags sollte sich auf alle Opfer geschlechtsspezifischer Cybergewalt erstrecken, wobei sich überschneidende Formen der Diskriminierung und Opfer, die am öffentlichen Leben teilnehmen, besonders berücksichtigt werden sollten.

Empfehlung 3 zu den Verhütungsmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten sollten eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um geschlechtsbezogener Gewalt vorzubeugen:

- Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme, die alle relevanten Akteure und Interessengruppen einbeziehen, um die Ursachen der geschlechtsspezifischen Cybergewalt im allgemeinen Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt zu bekämpfen, um Veränderungen in den sozialen und kulturellen Einstellungen herbeizuführen und Geschlechterstereotypen zu beseitigen und gleichzeitig ein verantwortungsbewusstes Verhalten in den sozialen Medien zu fördern und die Kenntnisse über die sichere Nutzung des Internets zu verbessern;
- Forschung zu geschlechtsspezifischer Cybergewalt (Ursachen, Ausbreitung, Auswirkungen);
- digitale Bildung, Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in den Lehrplänen der Schulen, um ein besseres Verständnis für digitale Technologien und die Befähigung der Nutzer zu fördern, die digitale Inklusion zu verbessern, die Achtung der Grundrechte sicherzustellen, jegliche Ungleichheit zwischen den Geschlechtern beim Zugang zu Technologien zu beseitigen und die Vielfalt der Geschlechter im Technologiesektor, insbesondere bei der Entwicklung neuer Technologien, sicherzustellen;
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke des Austauschs von Informationen, Fachwissen und bewährten Verfahren, insbesondere über das Europäische Netz für Kriminalprävention (ENKP);
- Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten,
- Förderung von gezielten Schulungen für Praktiker und andere Fachleute, auch in sozialen Einrichtungen und Strafverfolgungsbehörden;
- multidisziplinäre Zusammenarbeit und Zusammenarbeit der Akteure, auch mit Technologieunternehmen, Hosting-Diensteanbieter und zuständigen Behörden, bei bewährten Verfahren zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in Einklang mit

den Grundrechten.

Empfehlung 4 zum Schutz, zur Unterstützung und zur Entschädigung von Opfern

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die folgenden Maßnahmen ergreifen, die alle opferzentriert sein und einen intersektionalen Ansatz verfolgen sollten:

- Förderung spezifischer Schulungen für Praktiker und Fachleute, die mit Opfern geschlechtsspezifischer Cybergewalt zu tun haben, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Personal im Sozial-, Kinder- und Gesundheitsbereich sowie Mitglieder der Justiz; Unionsweite Schulungsprogramme könnten im Rahmen der Programme „Justiz“ und „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" durchgeführt werden; insbesondere sollte der Schwerpunkt auf sekundäre Viktimisierung und deren Vermeidung, auf die doppelte Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt (online/offline) und auf sich überschneidende Diskriminierung gelegt werden;
- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Entwicklung spezifischer Dienste für Opfer von Cybergewalt (Beratungsstellen, Schutzräume);
- Erleichterung von Anzeigen durch Opfer, Ermöglichung von Schutzanordnungen und Entwicklung von Rechtsbehelfsverfahren mit angemessenen Entschädigungsmaßnahmen;
- Entwicklung von Kooperationsmechanismen zwischen den relevanten Akteuren, wie z. B. der Justiz, der Staatsanwaltschaft, den Strafverfolgungsbehörden, den lokalen und regionalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Empfehlung 5 zur Strafverfolgung und Kriminalisierung von geschlechtsspezifischer Cybergewalt

Auf der Grundlage der in Empfehlung 1 genannten Definition sollte die Kriminalisierung geschlechtsspezifischer Cybergewalt die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- die von den Mitgliedstaaten zu kriminalisierenden Formen der geschlechtsspezifischen Cybergewalt (um auch frühere Phasen der Cyberkriminalität - Anstiftung, Beihilfe und Versuch - abzudecken);
- Mindest- und Höchststrafen (Haft- und Geldstrafen);
- grenzüberschreitende Untersuchung sowie Strafverfolgung;
- erschwerende Umstände, je nach Profil der zum Opfer gewordenen Frauen und Mädchen (Ausnutzung spezifischer Merkmale, Anfälligkeit von Frauen und Mädchen im Internet);
- einen opferorientierten und intersektionalen Ansatz.

Empfehlung 6 zur Datenerhebung und Berichterstattung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten aufgeschlüsselte und vergleichbare Daten über geschlechtsspezifische Cybergewalt sammeln und veröffentlichen, insbesondere über die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Cybergewalt, und zwar nicht nur auf der Grundlage von Berichten der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch auf der Grundlage der Erfahrungen von Frauen.

Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht vorlegen, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie ergriffen haben.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund und Begründung des Vorschlags

Geschlechtsspezifische Gewalt, sowohl offline als auch online, ist tief in den strukturellen Ungleichheiten unserer Gesellschaft verwurzelt. Sie wird immer noch verschwiegen und stellt nach wie vor eine der schwersten Menschenrechtsverletzungen dar. Geschlechtsspezifische Gewalt ist nach wie vor weit verbreitet und hat enorme Auswirkungen auf die Opfer, ihre Familien und Gemeinschaften. Die Situation wird durch geschlechtsspezifische Vorurteile, Stereotypen und die kontinuierliche Erscheinung historisch ungleicher Machtverhältnisse weiter verschärft. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erkennt das strukturelle Wesen der geschlechtsspezifischen Gewalt an. Es trägt also nicht ein einzelner, sondern es tragen eine Vielzahl von Faktoren - kultureller, rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Art - dazu bei, geschlechtsspezifische Gewalt in unserer Gesellschaft zu verschärfen.

Im heutigen digitalen Zeitalter schaffen das Internet und die IKT in rasantem Tempo neue soziale digitale Räume und verändern die Art und Weise, wie sich Menschen treffen und miteinander kommunizieren und interagieren. Online- und IKT-unterstützte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sind immer häufiger anzutreffen, insbesondere durch die alltägliche und allgegenwärtige Nutzung von Social-Media-Plattformen und anderen technischen Anwendungen. Cybergewalt gegen Frauen ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt. Cybergewalt umfasst Cyber-Belästigung, Cyber-Stalking, nicht-einvernehmlichen Bildmissbrauch, sexistische Hetze und andere Formen der Gewalt.

Geschlechtsspezifische Cybergewalt ist jedoch keine neue Form der Gewalt, sondern eine Fortsetzung der geschlechtsspezifischen Offline-Gewalt. Sie hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten von Personen, auf ihre Würde und auf allen Ebenen ihres Lebens, einschließlich ihrer körperlichen, emotionalen und geistigen Gesundheit, ihres Wohlbefindens sowie ihrer sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Entwicklung. Die Opfer erleben ein höheres Maß an Angst, Stress, Depression, Trauma, Panikattacken, Verlust des Selbstwertgefühls und ein Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber dem Missbrauch. Einige Gruppen von Frauen, darunter Aktivistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen, Frauen in der Politik, Journalistinnen, Bloggerinnen, Frauen ethnischer Minderheiten, Lesben, bisexuelle Frauen und Transgender-Frauen sowie Frauen mit Behinderungen sind besonders von IKT-gestützter Gewalt betroffen. Ein intersektionaler Ansatz ist wichtig, um die spezifischen Formen von Diskriminierung, die Opfer von geschlechtsspezifischer Cybergewalt betreffen, zu verstehen. Die Realität zeigt auch, dass die Stimmen und die Beteiligung von Frauen als aktive digitale Bürgerinnen oft durch geschlechtsspezifische Cybergewalt zensiert werden, und diese abschreckende Wirkung schwappt oft in die echte Welt über.

Das Parlament hat die Bedeutung der Beendigung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen durch mehrere Entschließungen anerkannt und rechtliche und politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens gefordert. Die folgenden Initiativen des Parlaments spiegeln dieses Anliegen wider:

- in seiner Entschließung vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch

die Europäische Union betonte das Parlament, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das aufkommende Phänomen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Internet, einschließlich Mobbing, Belästigung und Einschüchterung, das sich insbesondere gegen junge Frauen und Mädchen und LGBTI-Personen richtet, zu bekämpfen,

- in seiner Entschließung vom 3. Oktober 2017 zur Bekämpfung der Cyberkriminalität betonte das Parlament die Notwendigkeit gemeinsamer harmonisierter rechtlicher Definitionen von Cyberkriminalität, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern im Internet, der Cyberbelästigung und der Cyberangriffe,

- in seiner Entschließung vom 26. Oktober 2017 zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch in der EU erinnerte das Europäische Parlament daran, dass wichtige Maßnahmen gegen neu auftretende Formen von Gewalt, z. B. im Cyberspace, erforderlich sind, und hob hervor, dass Cyberbelästigung von Frauen insbesondere in sozialen Medien andere Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen anheizt,

- in seiner Entschließung vom 17. April 2018 zur Stärkung von Frauen und Mädchen durch den digitalen Sektor erinnerte das Parlament daran, dass die digitalen Kommunikationsmittel zur Zunahme von Hetze und Drohungen gegen Frauen beitragen und dass die verschiedenen Formen der Cybergewalt gegen Frauen immer noch nicht rechtlich anerkannt sind. Das Parlament forderte daher eine verstärkte Koordinierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, um grenzüberschreitende, technologiegestützte Straftaten zu bekämpfen, z. B. Menschenhandel, Cyberbelästigung und Cyber-Stalking, und es forderte die Mitgliedstaaten auf, neue Formen von Cybergewalt in ihre Strafgesetzbücher aufzunehmen,

- am 26. April 2018 hat der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einen Berichtsentwurf angenommen, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Mobbing und sexueller Belästigung, auch online, vorgeschlagen werden,

- in seiner Entschließung vom 28. November 2019 zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt,

- in seiner Entschließung vom 21. Januar 2021 zur EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter begrüßte das Parlament die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt, von der Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind (einschließlich Online-Belästigung, Cybermobbing und sexistischer Hetze), insbesondere Aktivistinnen, Politikerinnen und andere im öffentlichen Diskurs sichtbare Persönlichkeiten. Es forderte auch die Mitgliedstaaten und die EU nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen, einschließlich verbindlicher legislativer Maßnahmen, anzunehmen, um diese Formen der Gewalt im Rahmen einer Richtlinie zur Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, und fordert, dass die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Schulungsinstrumenten für die in allen Phasen von der Vorbeugung bis zur Strafverfolgung beteiligten Dienste, etwa für die Polizeikräfte und das Justizsystem sowie die Informations- und Kommunikationsbranche, unterstützt werden, während zugleich im Internet die Grundrechte geschützt werden;

- in seiner Entschließung vom 21. Januar 2021 über die Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern: die Teilhabe von Frauen an der digitalen Wirtschaft,
- in seiner Entschließung vom 11. Februar 2021 zu anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte in Europa: mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking fordert das Parlament die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, spezifische Maßnahmen zur Ausrottung von Cybergewalt, einschließlich Online-Belästigung, Cybermobbing und frauenfeindlicher Hetze, zu ergreifen.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für diese Gesetzgebungsinitiative bildet Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Begriff „Cyberkriminalität“ in Artikel 83 Absatz 1 AEUV kann Straftaten umfassen, die gegen elektronische Kommunikationsnetze oder Informationssysteme bzw. durch deren Nutzung begangen werden. Seit dem Vertrag von Lissabon hat sich die einschlägige Terminologie weiterentwickelt und die Begriffe „Cyberkriminalität“ und „Computerkriminalität“ werden nun synonym verwendet. Schwere Formen geschlechtsbezogener Online-Gewalt mit einer grenzüberschreitenden Dimension können unter den Begriff „Computerkriminalität“ im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV fallen.
Für die Teile des Vorschlags, die darauf abzielen, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalitätsverhütung und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Wiedergutmachung für die Opfer zu fördern und zu unterstützen, könnte auch Artikel 84 AEUV relevant sein. Sollten die vorgesehenen Präventionsmaßnahmen jedoch als Ergänzung zur Kriminalisierung von Cybergewalt betrachtet werden, wäre die Hinzufügung einer spezifischen Rechtsgrundlage nicht erforderlich.

Erklärung der ausgesprochenen Empfehlungen

Die im Anhang der Entschließung aufgeführten Empfehlungen umfassen die folgenden Elemente: das Ziel der Richtlinie; den Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen; Verhütungsmaßnahmen; den Schutz und die Unterstützung der Opfer und die Wiedergutmachung für die Opfer; die strafrechtliche Verfolgung und Kriminalisierung von geschlechtsspezifischer Cybergewalt sowie die Datenerfassung und Berichterstattung.
Ziel der Richtlinie ist es, Mindestvorschriften für die Definition des Straftatbestands der geschlechtsspezifischen Cybergewalt und der damit verbundenen Sanktionen festzulegen, Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung dieser Straftat sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Wiedergutmachung für die Opfer festzulegen. Die Ko-Berichterstatterinnen dieser Initiative sind der Ansicht, dass der EU ein Rechtsrahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, und hier speziell von geschlechtsspezifischer Cybergewalt, sowie zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer fehlt.
Wie in der Entschließung festgestellt wird, gibt es mehrere Definitionen von geschlechtsspezifischer Cybergewalt, aber keine international vereinbarte rechtliche Definition. Aus diesem Grund wird es in der Empfehlung zum Anwendungsbereich und zu den Definitionen der Kommission überlassen, eine spezifische Definition vorzuschlagen, die jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt erfassen kann, die teilweise oder vollständig

durch den Einsatz von IKT gegen eine Frau begangen, unterstützt oder verschlimmert wird, weil sie eine Frau ist, oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Dieser Vorschlag basiert auf der Definition, welche die UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen in ihrem Bericht 2018 über Online-Gewalt verwendet.
Die vorgeschlagenen Vorbeugemaßnahmen setzen an den Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Cybergewalt, an. Aus diesem Grund konzentrieren sie sich besonders auf Bildung, Bewusstseinsbildung, den Abbau von Geschlechterstereotypen und die Förderung der Forschung. Diese Maßnahmen erfordern auch multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Beteiligten, auch mit Hosting-Diensteanbietern, und das Zusammenwirken mit Technologieunternehmen bei bewährten Verfahren zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in Einklang mit den Grundrechten.
Um Opfer von geschlechtsspezifischer Cybergewalt zu schützen und zu unterstützen, wird in dem Vorschlag zunächst festgelegt, welche Kategorien von Opfern berücksichtigt werden sollen. Es ist beabsichtigt, so umfassend wie möglich zu sein und dabei die Intersektionalität und die spezifischen Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen. Außerdem enthält der Vorschlag mehrere Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzes und der Unterstützung von Opfern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Notwendigkeit, das Erstatten von Anzeigen zu verbessern und zu erleichtern und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Schulung von Rechtspraktikern und anderen Fachleuten, die mit den Opfern in Kontakt kommen, von entscheidender Bedeutung.
Neben diesen Maßnahmen gibt es spezifische Unterstützungsdienste, die implementiert oder ausgeweitet werden müssen, um auch Opfer von geschlechtsspezifischer Cybergewalt zu erfassen (Beratungsstellen, Schutzräume).
Ein weiteres Element der Gesetzesinitiative bezieht sich auf das Strafrecht und die Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Cybergewalt. Die EU muss in der Lage sein, Mindestregeln festzulegen, um die Verfolgung von geschlechtsspezifischer Cybergewalt sicherzustellen. Die im Anhang enthaltene Empfehlung definiert nicht alle möglichen Straftaten und Verschärfungen, da die rasante Entwicklung der digitalen Technologien neue Formen der Cybergewalt hervorbringen kann. Er gibt der Kommission eine Reihe von Kriterien an die Hand, um diese Straftaten zu definieren.
Die Ko-Berichterstatterinnen sind dennoch der Ansicht, dass die folgenden Verhaltensweisen bei der Festlegung des Straftatenkatalogs im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Cybergewalt in Betracht gezogen werden sollten:

- **Cyber-Belästigung (**einschließlich: Cybermobbing, unaufgeforderter Empfang von sexuell eindeutigem Material, Mobbing);
- **Cyber-Stalking,**
- **IKT-bedingte Verletzungen der Privatsphäre** (einschließlich des Zugriffs, der Weitergabe und der Manipulation privater Daten oder Bilder, auch intimer Daten, ohne Zustimmung, bildgestützter sexueller Missbrauch und nicht-einvernehmliche Offenlegung sexueller Bilder, Doxxing, Identitätsdiebstahl);
- **Fernsteuerung oder Überwachung** (auch durch Spionage-Apps auf Mobilgeräten);
- **Drohungen** (einschließlich unmittelbarer Drohungen und Androhung von Gewalt, verschiedene Formen der Erpressung, Sextortion);
- **sexistische Hetze (**u.a.: Posten und Weitergabe von gewaltverherrlichende Inhalten,

Verwendung sexistischer und/oder geschlechtsspezifischer Kommentare und Beleidigungen, Beschimpfung von Frauen für die Äußerung ihrer eigenen Ansichten und für die Zurückweisung sexueller Annäherungsversuche);

- Verleitung zum **Selbstmord** oder zur Magersucht und psychisch verletzende Handlungsweisen;
- **Computerschäden** an Dateien, Programmen, Geräten, Angriffe auf Websites und andere digitale Kommunikationskanäle;
- **unrechtmäßiger Zugriff** auf Handy-, E-Mail-, Instant-Messaging-Nachrichten oder Social-Media-Konten;
- Verstoß gegen die durch richterliche Beschlüsse auferlegten Kommunikationsverbote,
- **direkte Gewalt**.

Schließlich unterstreicht die Initiative die Notwendigkeit einer klaren Strategie zur Erhebung aufgeschlüsselter und vergleichbarer Daten und Berichterstattung seitens der betroffenen Behörden. Wenn die EU einen angemessenen Rahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Cybergewalt, oder von Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen haben will, muss sie in der Lage sein, Daten über die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Cybergewalt zu erheben und zu veröffentlichen. Zusammen mit den von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie einschließlich möglicher Maßnahmen/Änderungen zur Verbesserung der Richtlinie vorlegen.

Schlussfolgerung

Geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Cybergewalt, wird weiterhin durch verschiedene gesellschaftliche Herausforderungen verstärkt, wie kürzlich während der Krise im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zu sehen war, und es fehlt der politische Wille, dieses Thema zur Priorität zu machen. Die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen bedeutet, alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu beseitigen und Barrieren zu beseitigen, die Frauen davon abhalten, ihre Rechte vollständig zu verwirklichen. Es gibt in den Mitgliedstaaten zahlreiche Ansätze zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Cybergewalt. Neben dem Fehlen einer harmonisierten Definition und eines gemeinsamen Ansatzes gibt es weitere Probleme und Herausforderungen: einen Meldungsdefizit, begrenztes Bewusstsein der Öffentlichkeit und der Strafverfolgungsbehörden, unzureichende Unterstützung der Opfer sowie begrenzte Forschung und begrenztes Wissen über das Phänomen. Um der Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt, sowohl offline als auch online, neue Impulse zu geben, müssen wir daher bereit sein, die zugrundeliegenden Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt, die sie begünstigenden Systeme und die sie verschlimmernden Faktoren zu untersuchen. Die Ursachen für alle Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt sind die gleichen, und deshalb brauchen wir Gesetze und politische Maßnahmen, die sie ganzheitlich angehen. Das Übereinkommen von Istanbul ist insofern der umfassendste internationale Vertrag, der einen rechtlichen Rahmen bildet, um Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen sie zu verhindern, zu verfolgen und zu beseitigen. Während die Ratifizierung des Übereinkommens im Rat immer noch blockiert ist, sollte die EU nicht warten, denn jeder Tag des Wartens bringt neue Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Die vorgeschlagene Gesetzesinitiative zielt darauf ab, diesem Phänomen zu begegnen. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um

bestimmte Verhaltensweisen zu kriminalisieren, aber auch um die Opfer dieser Verhaltensweisen zu unterstützen und zu schützen.